

Satzung der Gemeinde Klettgau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindehallen Erzingen, Griesen, Geißlingen, Rechberg, Weisweil und Bühl, Sporthalle Klettgau-Erzingen sowie der Aula im Vereinshaus Griesen (Gemeindehallengebühren-Satzung)



Gemeinde Klettgau

Landkreis Waldshut

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat von Klettgau in der Sitzung am 08.12.2008 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der oben genannten Einrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeine Gebührenregelungen

Für die Benutzung der Gemeindehallen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Benutzungsart	Gde.-Hallen Erzingen und Griesen	Gde.-Halle Geißlingen	Gde.-Hallen Rechberg, Weisweil und Bühl	Sporthalle Klettgau-Erzingen	Aula Vereins-haus Griesen, Bürgerhaus Geißlingen
Benutzung durch:	€	€	€	€	€
A. einheimische Veranstalter					
1. Proben und Übungsbetrieb	frei	frei	frei	frei	---
2. Kulturelle u. sportliche Veranstaltungen ohne Eintritt u. ohne Bewirtung	frei	frei	frei	frei	frei
3. Bazare u. andere Wohltätigkeitsveranst.	frei	frei	frei	frei	frei
4. Veranstaltungen d. Vo.-Hochschule	frei	frei	frei	frei	frei
Kulturelle u. sportliche Veranstaltungen					
5. - ohne Eintritt aber mit Bewirtung	60,00	40,00	30,00	60,00	40,00
6. - mit Eintritt aber ohne Bewirtung	60,00	40,00	30,00	120,00	40,00
7. - mit Eintritt und Bewirtung, aber ohne Barbetrieb	90,00	60,00	40,00	120,00	80,00
8. - mit Eintritt, Bewirtung u. Bar-Betrieb	120,00	80,00	60,00	120,00	---
Außergewöhnliche Veranstaltungen (Tanz, bunte Abende, Fasnacht)					
10. - mit Bewirtung aber ohne Barbetrieb	120,00	80,00	60,00	350,00	---
11. - mit Bewirtung und Barbetrieb	170,00	120,00	80,00	350,00	---
B. auswärtige Veranstalter					
1. Kulturelle u. sportliche Veranstaltungen ohne Eintritt	Gebühren werden vom Bürgermeister von Fall zu Fall festgelegt.				
2. Kulturelle u. sportliche Veranstaltungen mit Eintritt					
3. - ohne Bewirtung	120,00	80,00	60,00	230,00	120,00
4. - mit Bewirtung aber ohne Barbetrieb	180,00	120,00	80,00	350,00	240,00
5. - mit Bewirtung und Barbetrieb	240,00	160,00	120,00	460,00	---
Außergewöhnliche Veranstaltungen (Tanz, bunte Abende, Fasnacht)					
6. - mit Bewirtung aber ohne Barbetrieb	240,00	160,00	120,00	700,00	---
7. - mit Bewirtung und Barbetrieb	340,00	240,00	160,00	700,00	---
C. einheimische Gastwirte oder Partyservicebetreiber für Feiern von Privatpersonen					
1. - Hallenmiete	---	400,00	300,00	---	---
2. - Hallenkaution	---	200,00	200,00	---	---
D. besonders gelagerte Veranstaltungen	Gebühren werden vom Bürgermeister festgesetzt				

§ 2 Besondere Gebührenregelungen

a) Alle Hallen inkl. Aula Vereinshaus Grießen (nicht Sporthalle Erzingen)

Jeder örtliche Verein von Klettgau kann eine Halle **einmal im Jahr** für eine Veranstaltung **gebührenfrei** nutzen. Er kann bei mehreren Veranstaltungen wählen, für welche er die Gebührenbefreiung in Anspruch nimmt.

b) Hallen Rechberg, Weisweil und Bühl

Jeder örtliche Verein von Rechberg, Weisweil, Bühl und Riedern kann die jeweils örtliche Halle **unabhängig von der Anzahl der Veranstaltungen gebührenfrei** nutzen. Damit trägt die Gemeinde dem Umstand Rechnung, dass die Vereine dieser Teilorte durch Eigenleistungen an der Sanierung der jeweiligen Halle mitgewirkt haben.

c) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Klettgau

Der Freiwilligen Feuerwehr Klettgau werden **drei gebührenfreie Nutzungen** (Halle nach Wahl) pro Jahr eingeräumt.

d) Jugendveranstaltungen/Jugendsporttage

Die Einzelgebühren nach § 1 werden um **50 % ermäßigt**.

e) Schulsporthalle Erzingen

Die Befreiungsregelungen 2. a) – d) gelten nicht für die Schulsporthalle Erzingen.

f) Sonderfälle

Soweit Veranstaltungsarten von der Gebührenordnung nicht erfasst sind, legt der Bürgermeister die Gebühren von Fall zu Fall fest.

§ 3 Gebührenabrechnung

Die Abrechnung der Benutzungsgebühren bei Nutzern gem. § 1 Ziffer A. erfolgt zu Beginn eines Jahres für das vorangegangene Jahr.

Bei Nutzern gem. § 1 Ziffern B. und D. erfolgt die Gebührenerhebung mit der Belegungszusage.

Bei Nutzern gem. § 1 Ziffer C. erfolgt die Gebührenerhebung mit der Belegungszusage. Die Benutzungsgebühr muss zusammen mit der Kautions (§ 1 Ziffer C.2.) spätestens fünf Werktage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse eingegangen sein. Eine Hallenübergabe an den jeweiligen Nutzer erfolgt erst, wenn die Gemeindekasse dem Hausmeister den vollständigen Eingang der Benutzungsgebühr und der Kautions bestätigt hat.

Der Hallennutzer trägt alle Risiken, die sich aus einem verspäteten Zahlungseingang bei der Gemeindekasse ergeben können.

§ 4 Abwicklung der Kautions

Nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt eine Rückzahlung der Kautions an den Hallennutzer, sofern der Hausmeister der Gemeindekasse bestätigt, dass die Rückgabe der Halle ohne Beanstandungen erfolgte.

Für den Fall, dass der Hausmeister bei der Rückgabe der Halle Schäden/Beanstandungen feststellt, hat er diese zu beziffern und der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, sich wegen Forderungen/Kostensätzen gegenüber dem Hallennutzer aus der Kautions zu befriedigen.

§ 5 Aufräumungs-/Reinigungsarbeiten

Müssen nach Beendigung der Veranstaltung Aufräumungs- bzw. Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde durchgeführt werden, wird der Aufwand dem Veranstalter zusätzlich zur Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Gebührenregelungen ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt!

Klettgau den 09. Dezember 2008

Volker Jungmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Diese Satzung wurde entsprechend der Ortsatzung über die öffentliche Bekanntmachung durch kompletten Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde vom 11. Dezember 2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 11. Dezember 2008.

Klettgau, den 11. Dezember 2008

Volker Jungmann
Bürgermeister